

CIPRA ÖSTERREICH
Olympiastraße 39, A-6020 Innsbruck
oesterreich@cipra.org
www.cipra.at



Rechtsservicestelle-Alpenkonvention
für Behörden und Zivilgesellschaft
bei CIPRA Österreich

[REDACTED]

Wien/Innsbruck, 15.03.2013
ZVR-Zahl 123456789

Stellungnahme **Geplante Erschließung durch Forststraßen – [REDACTED] [REDACTED]**

Sehr geehrter [REDACTED],

Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] hat sich mit folgender Anfrage an die Rechtsservicestelle der Alpenkonvention gewandt:

Im Naturschutzgebiet „[REDACTED]“ erfolgt eine Erschließung der [REDACTED] Südseite durch Forststraßen. Als Anlassfall werden die Erschließungen [REDACTED] und [REDACTED] vorgebracht, hinsichtlich derer die Vereinbarkeit mit den Protokollen der Alpenkonvention in Frage gestellt wird, da die Protokolle der Alpenkonvention im Verfahren nicht berücksichtigt wurden.

Insbesondere wird die Vereinbarkeit mit Art 11 Abs 1 NSchP und Art 6 BWP angefragt.

Dazu wird von der Rechtsservicestelle-Alpenkonvention von CIPRA Österreich folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Aufgabenstellung:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention hat als Aufgabe, Rechtsanwendern – seien es Behörden, seien es Private – bei der Auslegung der Alpenkonventionen und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen in keinsten Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen. Es ist jedenfalls auch nicht Aufgabe der Rechtsservicestelle,

behördliche Entscheidungen zu überprüfen, sondern lediglich ob ein vorgetragener Sachverhalt im Konnex zur Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen steht.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle, dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Fragesteller/die Fragestellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

Allgemeine Ausführungen:

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 1995/477, BGBl III 2002/230-238).

Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 9 iV mit Art 9 B-VG vorgesehen. Nach Art 9 B-VG sind die in Art 9 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sog. Erfüllungsvorbehalt gem. Art 9 B-VG).

Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich aufgrund der vorbehaltlosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit, sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 9 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBl erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom VfGH für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes.

Nachstehend wird auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsservicestelle für den vorliegenden Fall relevant sind:

Zu Art 6 Bergwaldprotokoll = Art 13 Abs 1 Bodenschutzprotokoll

In Betracht zu ziehen ist eine Anwendung des Art 6 BWP (Schutzfunktion des Bergwaldes). Art 6 lautet:

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

(2) Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Allgemein ist der Anwendung des Art 6 BWP voranzuschicken, dass eine Auseinandersetzung mit der Bestimmung eine solche mit den Schutzwaldbestimmungen des ForstG 1975 vorangehen muss. Art 6 BWP geht von einem Waldbegriff („Bergwälder“) aus, der sowohl Standortschutzwälder (§ 21 Abs 1 ForstG) als auch Objektschutzwälder (§ 21 Abs 2 ForstG) iSd ForstG 1975 unter sich begreift.

Art 6 BWP verlangt, dass der Behandlung solcher Wälder und deren Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen ist und deren forstliche Behandlung sich am Schutzziel zu orientieren hat. Der 2. Satz bestimmt, dass solche Wälder an „Ort und Stelle“ zu erhalten sind. Eine Wortinterpretation dieser Bestimmung in Zusammenschau mit anderen Sprachfassungen der Alpenkonvention zeigt, dass von einer Erhaltung solcher Wälder am ursprünglichen Standort derselben auszugehen ist („[...] doivent être conservées sur le site même.“).

Im konkreten Verfahren handelt es sich nicht um ein Rodungsverfahren, bei dem Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur verwendet wird, sondern um die forstwirtschaftliche Erschließung durch forstrechtliche Bringungsanlagen (Forststraßen).

Forststraßen sind gem § 62 Abs 1 ForstG bewilligungspflichtig, sofern sie durch Schutzwald führen. Forststraßen sind aber wiederum gem § 62 Abs 2 lit b ForstG bewilligungsfähig, sofern ihre Errichtung aus forstsachlicher Sicht unbedenklich ist. Nach Rsp des VwGH kann sogar der Erschließungszweck einer Forststraße gem § 60 Abs 1 ForstG darin liegen, den unbefriedigenden Schutzzustand eines Waldes durch eine erleichterte Bringung wiederherzustellen (VwGH 18.1.1993, 89/10/0190).

Die Erschließung der gegenständlichen Forststraßen ist daher, ungeachtet der Ausführungen zum NSchP, aus Sicht des Art 6 BWP unbedenklich, da die Behörde in den betreffenden Bescheiden die positiven Auswirkungen auf den Schutzzweck nachgewiesen hat.

Zu Art 11 Abs. 1 NSchP:

Art 11 NSchP ist mit „Schutzgebiete“ betitelt und lautet im Abs 1:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

1. Zum Begriff „Schutzgebiet“ sei angemerkt, dass – mangels näherer Definition dieses Begriffes in den Protokollen – prinzipiell von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes auszugehen ist. Bei einem Schutzgebiet handelt es sich um ein abgegrenztes und durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet, wofür besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten.

Nicht zu Schutzgebieten zählen „ex lege“ geschützte Bereiche, da hier der für Schutzgebiete typische zwischengeschaltete Verwaltungsakt, mit dem das Schutzregime des Schutzgebietes, bestehend aus Schutzzwecken, Eingriffsregelungen und Ausnahmen sowie Gebietsausweisung, festgelegt wird, fehlt.

2. Erhaltung im Sinne ihres Schutzzwecks:

Auch die Bedeutung des verwendeten Begriffs „erhalten“ ist im NSchP nicht gesondert dargelegt, doch ist damit wohl die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung gemeint. Dies ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau mit dem zweiten Satz des Abs. 1, demzufolge die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden. Dass die normierte Pflicht auch ein aktives Tun umfasst, wird unter anderem durch die vorgeschriebene Pflege von Schutzgebieten verdeutlicht. Der Erhalt von Schutzgebieten ist gemäß Art 11 Abs. 1 NSchP „im Sinne ihres Schutzzwecks“ zu gewährleisten.

Der Schutzzweck begründet die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet, liefert also den Grund für eine Unterschutzstellung. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt (in der Regel Schutzgebietsverordnung), und aus der diesem Rechtsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlage.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art 11 wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien erhalten werden müssen („formelle Erhaltung“), sondern auch ihrem Zwecke nach („materielle Erhaltung“). Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent sind, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Verweis auf den Schutzzweck legt ferner den Schluss nahe, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes gar nicht berühren, von Art 11 Abs. 1 nicht umfasst sind. Es sind Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten daher nicht generell verboten; Die Erhaltungspflicht des Art 11 Abs. 1 NSchP bezieht sich lediglich auf dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen. So ergeben sich aus Art 11 Abs. 1 in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung konkrete Verpflichtungen der Behörde. Sie muss vor allem die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in das Schutzgebiet so auslegen, dass Beeinträchtigungen oder Zerstörungen so weit wie möglich vermieden werden.

Ein generelles Eingriffsverbot kann dieser Norm jedoch auch dann nicht entnommen werden, wenn ein konkretes Schutzgebiet ausgewiesen ist und durch ein Projekt berührt wird. Ebenso wenig gibt es ein Gebot, ein solches in der nationalen Rechtsordnung zu statuieren.

Ein weiteres Argument spricht gegen die Interpretation des Art 11 Abs. 1 NSchP als absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebiete: Schutzgebietsausweisungen greifen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums des betroffenen Grundeigentümers ein. Verordnungen, die in das Eigentumsgrundrecht eingreifen, verletzen dieses, wenn sie unverhältnismäßig sind. Ob eine generelle Regelung verhältnismäßig ist, hängt davon ab, ob sie ein öffentliches Interesse verfolgt und, ob sie zur Verfolgung dieser Interessen geeignet, erforderlich und adäquat ist. Eine Regelung, die den unbedingten Erhalt von Schutzgebieten vorschreibt, ist nun mit dem verfassungsrechtlichen Einwand

konfrontiert, dass eine absolute Erhaltungspflicht nicht das gelindeste Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist. Naturfachlichen Interessen kann auch im „gelinderen“ Regime einer Interessenabwägung zum Durchbruch verholfen werden, welches zumindest das Vorbringen von anderen Interessen erlaubt.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet es also zusammenfassend Art 11 Abs. 1 NSchP als absolute Erhaltungspflicht von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem jedoch Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs. 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs. 1 NSchP auf Verordnungsebene:

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung.

Vor allem aufgrund von Art 11 Abs. 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Ordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Ordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschützstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs. 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Eine solche ausdrückliche Grundsatzentscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten kannte das österreichische Naturschutzrecht vor Inkrafttreten des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege nicht.

Dementsprechend haben die zuständigen Naturschutzbehörden auf die geänderte Rechtslage einzugehen und bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheideebene:

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein solches Vorhaben hat durchaus Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Auch in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung greift nun Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als vorrangig aufwertet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern, geographisch bedingt einzige Möglichkeit einer Trassierung), um den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Zum konkreten Anlassfall:

Nach den Ausführungen der Bescheide zu [REDACTED] und [REDACTED] stehen sich im gegenständlichen Verfahren die folgenden Interessen in forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht gegenüber:

1. Die Walderschließung unterliegt laut Begründung des Bescheids [REDACTED] den folgenden Rahmenbedingungen:
 - bisherige, völlige Unerschlossenheit des Gebiets aus forstwirtschaftlicher Sicht
 - Aus geologischer und forstfachlicher Sicht die erforderliche Überwindung zT extreme Steigungen („bis zu 100%“, „ca. 60%“, „eine sehr steile Stelle (70-80%)“, Geländequerneigung mit 50% etc), inklusive der damit verbundenen Schremmungen und Sprengungen
 - eine lediglich kleinflächige, schutzfunktionale Nutzung, „Großflächige Nutzungen sind aber in diesen Beständen tunlichst zu vermeiden“ (Bescheid Koglbodenweg S. 12)

2. Die im vorliegenden Bescheid geltend gemachten Interessen an der Waldbewirtschaftung gem § 60 Abs 1 ForstG 1975 werden wie folgt zusammengefasst:
 - Erhöhung der Schutzfunktion und Verjüngungseinleitung
 - Aus der Verjüngung und Veränderung des Waldes in Mischkulturen resultierende Erhaltung der Trinkwasserqualität
 - wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Schutzwirksamkeit der Wälder und Verbesserung der Einkommenssituation des Waldeigentümers

3. Demgegenüber führt die Erschließung zu den folgenden Beeinträchtigungen des Naturschutzes lt SV-Gutachten:
 - Landschaftsbild: mittelstark
 - Erholungswert: etwas mehr als gering
 - Lebensraum: ein geringes Maß nicht übersteigend
 - Naturhaushalt: mehr als gering

4. Der [REDACTED] hat im Verfahren ua die folgenden Stellungnahmen abgegeben:
 - „Das bisherige Ermittlungsergebnis hat gezeigt, dass immer noch gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind. Das öffentliche Interesse an der Errichtung des Weges ist nach Auffassung des [REDACTED] nicht in dem Ausmaß vorhanden, damit eine Bewilligung nach TNSchG 2005“ ins Auge gefasst werden kann.“ [REDACTED]

- „Der [REDACTED] vertritt die Meinung, dass das gegenständliche Vorhaben den Schutzziele des Naturschutzgebietes [REDACTED] nicht entspricht bzw mit diesen kaum in Einklang zu bringen ist.“ ([REDACTED] [REDACTED])
- „Der [REDACTED] möchte ausdrücklich festhalten, dass eine Bewirtschaftung zum heutigen Tag durchaus möglich ist. Durch den neuen Forstweg ist keine Änderung in der Bewirtschaftung in diesem Bereich zu erwarten.“ ([REDACTED] [REDACTED])
- „Außerdem liegt auch kein derartiger Bringungsnotstand vor, der einen derartigen Eingriff rechtfertigen könnte.“ ([REDACTED] [REDACTED])

Die Behörde bewertet in Folge die forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsinteressen als langfristige öffentliche Interessen iSd § 29 Abs 2 lit c Z 2 Tir-NschG 2005.

Nicht Stellung genommen wird zur Voraussetzung des § 29 Abs 2 lit c Z 2 Itz Satz Tir-NschG 2005, wonach mit den Eingriffen

„ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten“

sein darf. In diesem Punkt fehlt jede Feststellung im behördlichen Ermittlungsverfahren, als auch die entsprechenden Berücksichtigung in der durchgeführten Interessenabwägung, weshalb den erwähnten Anforderungen einer transparenten und nachvollziehbaren Sachverhaltsfeststellung hierdurch nicht entsprochen wird.

Insofern entspricht der Bescheid nicht den in der Rsp des VwGH für die naturschutzrechtliche Interessenabwägung verlangten Voraussetzungen (statt vieler zuletzt VwGH 24.5.2012, 2010/07/0172).

Das Tir-NSchG 1951, das in seiner Stammfassung LGBI 31/1951 der V 21/1963 zugrunde lag, hatte im Gegensatz zur heutigen Regelungstechnik moderner NSchG grundsätzlich eher „Rahmencharakter“. So bestimmte auch § 4 Abs 2 Tir-NSchG 1951:

„Mit der Erklärung zum Naturschutzgebiet können Beschränkungen über die Benützung der Grundstücke verbunden werden, soweit sie zur Sicherung und Erhaltung als Naturschutzgebiet unbedingt notwendig sind. ...

Das nähere über Art und Umfang der Beschränkungen im Einzelfall ist in der Verordnung festzusetzen.“

Daraus ist grundsätzlich der Schluss zu ziehen, dass sich der eigentliche Schutzzweck der V im Einzelfall, mangels Vorliegen der entsprechenden Erläuterungen zur Verordnungserlassung, jedenfalls aus den näher festgesetzten Beschränkungen ergibt, die eben zur Sicherung und Erhaltung des Gebiets notwendig sind, wenn man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass der Schutzzweck eben durch die Sicherung und Erhaltung verwirklicht, und durch die Beschränkungen normiert werden sollte.

Zusammenfassend regelt die V jedenfalls eine umfassende Reihe von Schutzbestimmungen in den Bereichen

- Artenschutz (Z 1,2,3,4)
- Biotopschutz (Z 6)
- Landschaftsschutz (Z 5 und 9)
- Schutz der natürlichen Ruhe (Z 8,9,10)
- umfassender Erschließungsschutz (arg „Anlagen jeder Art“ Z 9)
- Schutz vor natürlichen Gefahren (Z 7)

Die Festlegung eines genauen Schutzzwecks, wie ihn neuere SchutzgebietsV gem § 21 Abs 2 Tir-NSchG 2005 vorsehen, fällt mangels gleichlautender Bestimmungen des Tir-NSchG 1951 damit schwer.

Es ist jedoch, aufgrund der im [REDACTED] belegten vielfältigen Bestände an Tieren und Pflanzen, sowie der einzigartigen Formenvielfalt der Naturschönheit des Gebietes, in Zusammenhang mit dem Überwiegen der Tatbestände, die den Schutz der natürlichen Ruhe bezwecken, **von der Erhaltung der Artenvielfalt, der Einzigartigkeit des Landschaftsbildes, sowie einer umfassenden Erschließungsreduktion der Landschaft als allgemeinsten Schutzzweck der V vordergründig auszugehen.** Belege dafür bieten die reichhaltig vorhandene wissenschaftliche Literatur zu Artenvorkommen und geologischem Aufbau/Formenvielfalt im wilden [REDACTED], wie auch der politische Hintergrund der Unterschutzstellung seit dem Jahr 1959.

In Hinblick auf die Anwendung des Art 11 Abs 1 NSchP lässt sich demnach folgendes ausführen:

1. Ein Eingriff in den Schutzzweck des Schutzgebietes iSv Art 11 NSchP lässt sich aufgrund der fehlenden Sachverhaltsfeststellungen und Ausführungen zur Interessenabwägung im gegenständlichen Bescheid nicht nachvollziehen.
2. Insofern kann das gegenständliche Verfahren schon aufgrund der Tatsache, dass der Schutzzweck des Gebiets nicht Teil des behördlichen Ermittlungsverfahrens war, nicht den Vorgaben des Art 11 Abs 1 NSchP entsprechen.

Es ist daher aufgrund der fehlenden behördlichen Feststellungen in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt nicht möglich zu beurteilen, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks iSv Art 11 Abs 1 NSchP vorliegt.

Jedoch ergibt sich aus dem eben gesagten, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren schon deshalb nicht den Anforderungen der Alpenkonvention entsprechen kann, da die Voraussetzungen zu deren Beurteilung in den gegenständlichen Verfahren nicht enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention

Die Stellungnahme ergeht in Kopie an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]